

E. Einige Bemerkungen zur Frage der Beweismittel

I. Grundprinzip unseres Beweisrechtes ist, daß es keine Beweisregeln gibt, sondern die Würdigung der Beweise nach der inneren richterlichen Überzeugung erfolgt, die auf Tatsachen begründet und vom sozialistischen Rechtsbewußtsein durchdrungen ist. Reste von Beweisregeln in unserer Gesetzgebung, wie die Beweiskraft des Protokolls nach § 230 StPO, sollten daher auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundprinzip unseres Beweisrechtes überprüft werden.

II. Das Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme muß in größtmöglichem Umfange verwirklicht werden, damit das Gericht in die Lage versetzt wird, seiner Pflicht zur Erforschung der Wahrheit und damit zur Wahrung der Gesetzlichkeit nachzukommen. Mit Recht sagt Bashanow in seiner Schrift „Die Änderung der Beschuldigung im sowjetischen Strafprozeß“, daß sonst die „gerichtliche Verhandlung zu einer formalen Prozedur herabgewürdigt wird“.

III. Die von Wyschinski in seinem Buch über die Theorie der gerichtlichen Beweise falsch behandelte Frage des Geständnisses bedarf ernster Durchdenkung. Als Grundsatz sollte aufgestellt werden, daß ein Geständnis für sich allein niemals Grund einer Verurteilung sein kann.

IV. Damit wird die Frage aufgeworfen, ob überhaupt *ein* Beweis für eine Verurteilung ausreichen kann. Sie sollte absolut nur für den Indizienbeweis und für das Geständnis verneint werden.

WOLFGANG WEISS